



Landratsamt Ortenaukreis – Postfach 19 60 – 77609 Offenburg

Richard-Wagner-Straße 10-12 - 77694 Kehl

Herr Basel Hlal
Frau Samira al Shofe
Mozartstraße 6
77694 Kehl

Servicezeiten: Termine nur nach Vereinbarung
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Mo. – Do. 14:00 – 16:00 Uhr
Termine sind auch außerhalb der Servicezeiten möglich.

Unser Zeichen: 4204.189864
Bearbeiter: Frau Pfeffer-Kempf
Zimmer: 014
Telefon: 07851/9487-5056
Telefax: 07851/9487-5100
E-Mail: pfeffer-kempf.jobcenter@ortenaukreis.de

Datum: 10.07.2025

Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Anforderung von Unterlagen

Sehr geehrte Frau Al Shofe, sehr geehrter Herr Hlal,

Ihr Antrag auf Bürgergeld ist bei uns eingegangen. Über den Antrag kann noch nicht entschieden werden, da noch Unterlagen fehlen

- Mietbescheinigung vom Vermieter ausgefüllt und unterschrieben – bitte verwenden Sie beigefügtes Formular
- vollständige Bescheide Ausbildungsgeld – Erhalten Sie dieses aktuell weiterhin? Aus den eingereichten Unterlagen ist dies nicht ganz klar hervorgegangen.
- Lohnabrechnung Juni von Guller
- Paypalauszüge der letzten drei Monate von Sam Hlal

Eine Entscheidung kann erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen getroffen werden.

Legen Sie diese Unterlagen bitte bis spätestens

23.07.2025

vor.

Sie sind nach §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) zur Mitwirkung verpflichtet. Danach müssen Sie alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind, Auskünften Dritter zustimmen und Beweismittel bezeichnen und vorlegen oder ihrer Vorlage zustimmen.

Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, beabsichtigen wir, die beantragte Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung zu versagen.

Landratsamt Ortenaukreis
Badsraße 20 - 77652 Offenburg
Postfach 1960 - 77609 Offenburg
landratsamt@ortenaukreis.de | www.ortenaukreis.de

USI-IdNr. DE 14 25 81 788
Glaubiger-Identifikationsnummer DE04LRA00000095345

Telefon
Zentrale +49 781 805 0
Telefax
Zentrale +49 781 805 1211

Sparkasse Offenburg
Volksbank eG

Servicezeiten
Montag - Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
Montag - Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung

IBAN DE 80 6645 0050 0000 0205 45
IBAN DE 66 6649 0000 0000 9877 00

BIC: SOLADES10FG
BIC: GENODE31OG1



Hinweis:

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie die Möglichkeit haben, Gründe für die Ausgaben auf Kontoauszügen zu schwärzen, sofern diese auf politische oder religiöse Gruppierungen hinweisen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Pfeffer-Kempf



Sie möchten eine Veränderung mitteilen oder Unterlagen einreichen?

Ab sofort ist das online möglich



<https://formulare.ortenaukreis.de/formcycle/form/alias/4/buergergeld-wba/>

Auszug Gesetzestext:

§ 60 SGB I Angaben von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträger der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

z1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

§ 66 SGB I Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. z Dies gilt entsprechend, wenn der Antragssteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

(2)

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.